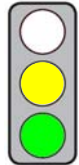


KERNPUNKTE

Ziel der Mitteilung: Die Kommission stellt ihre energiepolitische Strategie bis 2020 vor.

Betroffene: Gesamte Volkswirtschaft, insbesondere Energieunternehmen, alle Bürger.



Pro: (1) Die Kommission will den Ausbau der europäischen Energienetze besser koordinieren.

(2) Der angekündigte energiepolitische „Fahrplan für Energie bis 2050“ kann die Planbarkeit für Infrastrukturinvestitionen erhöhen.

Contra: (1) Es reicht nicht, marktkonforme Maßnahmen im Rahmen der Klimaschutzpolitik zu fordern. Die Kommission muss gleichzeitig ihre eigenen dirigistischen Maßnahmen, insbesondere auch in ihrer Technologiepolitik („Öko-Design“) zurückfahren.

(2) Die Verpflichtung für Energieverteiler und -versorger, Energieeinsparungen ihrer Abnehmer sicherzustellen, begünstigt unnötig teure Energieeinsparungen.

INHALT

Titel

Mitteilung KOM(2010) 639 vom 10. November 2010: **Energie 2020 – Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie**

Kurzdarstellung

► Hintergrund und Ziele

- Die Kommission legt eine umfassende EU-Energiestrategie bis 2020 vor („Energiestrategie 2020“), um den bisherigen Aktionsplan „Eine Energiepolitik für Europa“ [KOM(2007) 1, s. [CEP-Analyse](#)] abzulösen.
- Die Kommission will 2011 in einem „Fahrplan für Energie bis 2050“ verschiedene Szenarien für den langfristigen EU-Energiemix darstellen, um eine CO₂-arme Energieversorgung zu erreichen.
- Die Kommission bemängelt an der derzeitigen EU-Energiematik, dass
 - der Energiebinnenmarkt weiterhin fragmentiert ist,
 - Investitionen in das Energiesystem von 1 Billion Euro und technologische Fortschritte fehlen,
 - die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Steigerung der Energieeffizienz „enttäuschend“ sind (S. 4),
 - EU-weite Strategien gegen Engpässe auf den Ölmärkten und gegenüber Erdgaslieferstaaten und Transitstaaten fehlen.
- Die Energiestrategie 2020 besteht aus fünf „Prioritäten“, die jeweils mehrere „Aktionen“ umfassen.

► Priorität 1: Steigerung der Energieeffizienz

– Aktion 1: Nutzung der Einsparpotentiale von Gebäuden und im Verkehr

- Die energetische Gebäudesanierung soll durch Investitionsanreize beschleunigt werden.
- Bei öffentlichen Aufträgen sollen „energierelevante Kriterien“ (Energieeffizienz, erneuerbare Energien, „intelligente Netze“) ein Auswahlkriterium sein [vgl. KOM(2008) 400, s. [CEP-Analyse](#)].
- Das von der Kommission angekündigte Weißbuch über die zukünftige Verkehrspolitik soll Maßnahmen für umweltfreundlichen Stadtverkehr, verkehrsträgerübergreifende Konzepte und Energieeffizienzstandards für alle Fahrzeuge vorstellen [vgl. bereits KOM(2009) 279, s. [CEP-Analyse](#)]. Zudem soll die Kennzeichnung „effizienterer“ Kfz geprüft werden.

– Aktion 2: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

- Die Anforderungen an das Ökodesign energie- und ressourcenintensiver Produkte [Richtlinie 2009/125/EG, s. [CEP-Analyse](#)] sollen erweitert werden.
- Die Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Produkten [Richtlinie 2010/30/EU, s. [CEP-Analyse](#)] soll auf „breiterer Basis“ eingeführt werden (S. 9).
- Im Industrie- und Dienstleistungssektor sollen „Energiemanagement-Systeme“ (z. B. Energieaudits, Energieeffizienzpläne, Energiemanager) eingeführt werden.

– Aktion 3: Effizienzsteigerung in der Energieversorgung

- Energieeffizienz bei der Energieerzeugung und -verteilung soll ein wesentliches Kriterium bei der Genehmigung von Energieerzeugungskapazitäten sein und zum Ausbau von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme und Fernkühlung beitragen.
- Energieverteiler und -versorger sollen verpflichtet werden,
 - Energieeinsparungen ihrer Kunden sicherzustellen und
 - beschleunigt „intelligente Verbrauchsmessgeräte“ („smart meters“) einzuführen.

- **Aktion 4: Benchmarking über die Nationalen Aktionspläne für Energieeffizienz**
Die Mitgliedstaaten sollen die Energieeffizienzsteigerung mittels messbarer Ziele und Indikatoren überwachen. Dafür sollen ihre Nationalen Aktionspläne für Energieeffizienz (NEEAP) [s. [CEP-Kompass](#), S. 42] als zentrales Berichts- und Benchmarking-Instrument dienen.
- ▶ **Priorität 2: Aufbau eines „europaweit integrierten Energiemarktes“**
 - **Aktion 1: Umsetzung des bestehenden EU-Rechts**
 - Das EU-Recht zum Energiebinnenmarkt [s. [CEP-Kompass](#), S. 13 ff.] soll vollständig und fristgerecht umgesetzt werden.
 - Die regionalen Teilmärkte [„Regionale Initiativen“, s. [CEP-Kompass](#), S. 18 f.] sollen besser miteinander „verbunden“ werden („Marktkopplung“).
 - Das Vertrauen in Großhandelsmärkte soll durch mehr Transparenz und Überwachung erhöht werden.
 - Sollten hierfür diese Maßnahmen oder das Mandat der EU-Energieagentur ACER [s. [CEP-Kompass](#), S. 20] unzureichend sein, will die Kommission weitere Legislativakte vorschlagen.
 - **Aktion 2: Planung der europäischen Energieinfrastruktur 2020–2030**
 - EU-weit soll die Energieinfrastruktur geplant werden, die für einen funktionsfähigen Energiebinnenmarkt, die Einspeisung erneuerbarer Energie und die Sicherheit der Energieversorgung erforderlich ist.
 - Bis 2015 sollen alle Mitgliedstaaten in den Energiebinnenmarkt einbezogen sein.
 - Grenzüberschreitende „Energiekorridore“ sollen festgelegt werden.
 - Die Europäischen Verbände der Betreiber für Stromübertragungsnetze (ENTSO-E) und Gasfernleitungsnetze (ENTSO-G) sollen, unterstützt von ACER, EU-weite „Zehnjahres-Netzentwicklungspläne“ ausarbeiten [s. [CEP-Kompass](#), S. 20].
 - Die Kommission will 2011
 - Maßnahmen zur Verwirklichung strategisch wichtiger Infrastrukturprojekte „von europäischem Interesse“ für die Zeit bis 2030 vorschlagen und
 - einen „Fahrplan für Energie bis 2050“ vorlegen, auf dessen Basis ACER, ENTSO-E und ENTSO-G eine „Blaupause“ der EU-Strom- und Gasnetze von 2020–2030 entwickeln sollen.
 - **Aktion 3: Abbau technischer und regulatorischer Hindernisse**
 - Genehmigungsverfahren für Infrastrukturprojekte „von europäischem Interesse“ sollen, z. B. durch die „Benennung“ nur einer Behörde auf nationaler Ebene („one-stop shop“), „gestrafft und verbessert“ werden (S. 14).
 - Sie sollen durch „offene, transparente Debatten“ auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene das Vertrauen der Öffentlichkeit und die Akzeptanz der Projekte stärken.
 - Um die „Kopplung“ der regionalen Teilmärkte bis 2014 einzuführen, soll ACER bis 2014 alle technischen Hindernisse (wie Harmonisierung, Normung) und alle regulatorischen Fragen „lösen“. Dies gilt für
 - grenzüberschreitende Netzverbindungen,
 - den Zugang zu erneuerbaren Energien und
 - die Einbeziehung neuer Technologien.
 - **Aktion 4: Finanzierung**
 - Die Kommission will das „optimale Gleichgewicht“ zwischen öffentlicher und privater Finanzierung von Infrastrukturprojekten ermitteln. Dabei will sie sich auf das „Nutzerprinzip“, das „Begünstigten-Prinzip“ und das „Steuerzahler-Prinzip“ stützen (S. 14).
 - Für unrentable Infrastrukturprojekte „von europäischem Interesse“ sollen öffentliche Gelder zur Abdeckung der Hauptrisiken oder zur Beschleunigung der Projektverwirklichung eingesetzt werden, um ein günstiges Investitionsklima zu schaffen.
- ▶ **Priorität 3: Verbraucherschutz und Sicherheitsstandards**
 - **Aktion 1: Verbraucherfreundlichere Energiepolitik**
 - Die Funktionsfähigkeit der Energiemärkte für Endverbraucher soll verbessert werden.
 - Regelmäßig sollen Berichte über die Umsetzung verbraucherschützender Regelungen im Energiebinnenmarkt veröffentlicht werden.
 - **Aktion 2: Verbesserung von Sicherheitsstandards**
 - Die Kommission will höhere Sicherheitsstandards für nukleare Anlagen und Abfälle, einen verbesserten Arbeitnehmerschutz sowie Regelungen zur Haftung und zum Anlagenbau vorschlagen.
 - Die Kommission will strengere Vorsorge-, Notfall- und Haftungsregelungen für die Öl- und Gasförderung auf See vorschlagen.
- ▶ **Priorität 4: Weiterentwicklung von Energietechnologien**
 - **Aktion 1: Unverzögliche Umsetzung des SET-Plans**
 - Die Kommission will die Umsetzung des Europäischen Strategieplans für CO₂-arme Energietechnologien [SET-Plan KOM(2009) 519, s. [CEP-Analyse](#)] beschleunigen.
 - Die von 2010 bis 2020 umzusetzenden Technologiepläne („Roadmaps“) der Europäischen Industrieinitiativen sollen mit zusätzlichen Geldern unterstützt werden.
 - **Aktion 2: Neue EU-Energieprojekte**
 - EU-weit soll das Stromnetz – von Nordsee-Windparks über Wasser- und Solarkraftwerke bis zum Endverbraucher – verbunden werden, um es „intelligenter“, effizienter und zuverlässiger zu machen.

- Technologien zur Stromspeicherung sollen „im großen Maßstab“ und für Fahrzeuge sollen gefördert werden, um dem Stromnetz die Aufnahme erneuerbarer Energie zu ermöglichen.
- Die Kommission will die Produktion nachhaltiger Bio-Kraftstoffe „im großen Maßstab“ fördern.

► **Priorität 5: Stärkung der energiepolitischen Außenbeziehungen**

– **Aktion 1: Einbindung der EU-Nachbarstaaten**

Der [Energiegemeinschaftsvertrag](#) zwischen der EU und sieben südosteuropäischen Staaten, der diese in den Energiebinnenmarkt der EU einbezieht, soll auf weitere EU-Nachbarstaaten ausgedehnt werden, wenn diese es wollen.

– **Aktion 2: Aufbau „privilegierter Partnerschaften“**

Die EU soll mit wichtigen Energieliefer- und Transitstaaten „gestärkte Energiepartnerschaften“ aufbauen.

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Der Kommission zufolge wirken sich die energiepolitischen Entscheidungen eines Mitgliedstaates „unweigerlich“ auf andere Mitgliedstaaten aus. Zudem lassen sich auf dem Energiemarkt die größten wirtschaftlichen Effizienzgewinne nur europaweit erzielen. Daher ist die EU „die Ebene, auf der Energiepolitik konzipiert werden sollte“: „Es ist jetzt an der Zeit, dass die Energiepolitik zu einer wirklich europäischen Energiepolitik wird“ (S. 4).

Politischer Kontext

Der Lissabon-Vertrag verschafft der EU mit Art. 194 AEUV eine Kompetenz für eine kohärente Energiepolitik, die sie seit 2007 anstrebt [s. [CEP-Kompass](#)]. Der Aktionsplan „Eine Energiepolitik für Europa“ [KOM(2007) 1, s. [CEP-Analyse](#)] benennt als energiepolitische Herausforderungen die Sicherung der Energieversorgung, die Wettbewerbsfähigkeit der EU und die Bekämpfung des Klimawandels. Der Europäische Rat fasste 2007 den „[20-20-20-Beschluss](#)“: Die EU reduziert ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 20% gegenüber 1990; die Mitgliedstaaten sparen durch Energieeffizienzverbesserungen mindestens 20% des für 2020 prognostizierten EU-Energieverbrauchs ein; der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch der EU beträgt 2020 mindestens 20%; außerdem muss jeder Mitgliedstaat bis 2020 den Anteil von Biokraftstoffen am verkehrsbedingten Benzin- und Dieserverbrauch auf mindestens 10% erhöhen. Diese strategischen Ziele wurden seitdem schrittweise konkretisiert: durch den Erlass von Rechtsakten sowie durch Initiativen der Kommission, insbesondere zur Energieeffizienz [KOM(2008) 772], zur Versorgungssicherheit [KOM(2008) 781] und zu Energietechnologien [SET-Plan KOM(2009) 519, s. [CEP-Analyse](#)]. Zu den Rechtsakten zählen insbesondere das „Klimapaket“ [s. [CEP-Dossier](#)] und das „Dritte Energiebinnenmarktpaket“ [s. [CEP-Analysen](#)].

Politische Einflussmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:
Konsultationsverfahren:

GD Energie
Ergebnisse der Konsultation von Mai bis Juli 2010 ([CEP-Analyse](#)):
http://ec.europa.eu/energy/strategies/consultations/2010_07_02_energy_strategy_en.htm

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Da die Mitteilung keine konkreten Maßnahmen in den von der Kommission als wichtig angesehenen Themenbereichen enthält, ist nur eine grundsätzliche Bewertung möglich.

Um Rechtssicherheit zu schaffen und gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU zu sichern, sind die angestrebte vollständige und fristgerechte Umsetzung des letzten Energiebinnenmarktpakets und eine engere Marktkopplung zwischen den regionalen Teilmärkten notwendig. **Der für 2011 angekündigte „Fahrplan für Energie 2050“** mit langfristigen Szenarien für den Energiemix im Jahr 2050 **sollte** die Diskussion um die energiepolitische Weichenstellungen versachlichen und so **die Planbarkeit befördern, die für Investitionen in die Energieinfrastruktur von entscheidender Bedeutung ist**. Allerdings darf in Anbetracht des langen Zeitraumes und der Komplexität des Themas nicht erwartet werden, dass mit einem solchen „Fahrplan“ bereits heute die energiepolitische Zukunft der nächsten vierzig Jahre tatsächlich geplant werden könnte.

Die angekündigten EU-einheitlichen Sicherheitsstandards für nukleare Anlagen und Abfälle sind eine wichtige Voraussetzung für einen funktionierenden Energiebinnenmarkt.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Die geplante bessere Koordinierung und zukunftsgerichtete Planung (2020–2030) des grenzüberschreitenden Infrastrukturausbaus in der EU ist für die Verwirklichung des Energiebinnenmarktes unverzichtbar. Beides ist auch **erforderlich, damit die Infrastruktur mit dem politisch forcierten Ausbau erneuerbarer Energien Schritt halten kann**. Damit keine Anreize für zu teure, falsch ausgelegte oder nicht benötigte Infrastrukturprojekte entstehen, sollten die Kosten für diesen Ausbau aber grundsätzlich allein von den Nutzern getragen werden, die durch eine höhere Versorgungssicherheit oder geringere Energiepreise profitieren. Eine Finanzierung aus Steuergeldern sollte nur in eng begrenzten Ausnahmefällen erwogen werden. Die Kosten, die

durch den Ausbau der Stromerzeugung durch erneuerbarer Energien entstehen, müssen den jeweiligen Energieerzeugern angelastet werden, um Fehlanreize zu vermeiden.

Energieeffizienz sollte nicht durch einen politischen Beschluss, sondern nur durch Marktkräfte verwirklicht werden. Da die EU aber bereits ehrgeizige Energieeffizienzziele beschlossen hat, ist es nun wichtig, dass diese **zu möglichst geringen Kosten erreicht werden**. Die geplante Ausweitung bei der Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Produkten geht in die richtige Richtung. Wichtig wäre aber auch, dass die Kommission zukünftig ineffiziente dirigistische Maßnahmen in der Produktpolitik unterlasse. **Die vorgesehenen neuen Produktregulierungen im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) sind daher abzulehnen.**

Auch **die** vorgesehene **Verpflichtung für Energieverteiler und -versorger, Energieeinsparungen ihrer Abnehmer sicherzustellen, kann keine ökonomisch effizienten Energieeinsparungen gewährleisten**. Im Übrigen führt sie zu erheblichen Messproblemen, da eine Energieeinsparung nur mit Rückgriff auf einen hypothetischen Energieverbrauch ohne Sparanstrengung dokumentiert werden kann.

Mit dem vorgesehenen Benchmarking-Prozess über die Nationalen Allokationspläne für Energieeffizienz schließlich will die Kommission die Energieeinsparungspolitik der Mitgliedstaaten bewerten und vergleichen. Dies löst eine Dynamik aus, bei der ebenfalls die ökonomische Effizienz von Energieeinsparungen immer weiter in den Hintergrund tritt: Es sind nicht mehr die Marktakteure, die entscheiden, welche Effizienzmaßnahmen für sie vorteilhaft sind, und es ist nicht mehr der Markt, über den sie kostengünstige Methoden der Energieeinsparung entdecken. Stattdessen entscheidet die Politik der Mitgliedstaaten und letztlich die EU-Kommission.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Vorbehaltlich der noch nicht bekannten konkreten Umsetzungsmaßnahmen gilt: Eine sichere, zuverlässige und verschwendungsfreie Energieversorgung ist von hoher Bedeutung für Wachstum und Beschäftigung.

Folgen für die Standortqualität Europas

Siehe Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Juristische Bewertung

Kompetenz

Unproblematisch. Die EU ist zum Erlass energiepolitischer Maßnahmen berechtigt, um das Funktionieren des Energiemarkts sicherzustellen, die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten, die Interkonnektion der Energienetze zu fördern sowie Energieeffizienz, Energieeinsparungen und die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen (Art. 194 AEUV).

Subsidiarität

Derzeit nicht beurteilbar.

Verhältnismäßigkeit

Derzeit nicht beurteilbar.

Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die von der Kommission vorgeschlagene „Straffung“ von Genehmigungsverfahren für Infrastrukturprojekte „von europäischem Interesse“ kann mit den Beteiligungsrechten von Betroffenen und der Öffentlichkeit kollidieren. EU-rechtlich sind diese insbesondere in der auf dem internationalen Århus-Übereinkommen basierenden EU-Richtlinie zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme [2003/35/EG], der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung [85/337/EWG] sowie in der Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme [2001/42/EG] verankert. Eine Beurteilung ist erst nach Vorlage der konkreten Kommissionsvorschläge möglich.

Vereinbarkeit mit deutschem Recht

Die vorgesehene „Straffung“ der Genehmigungsverfahren für Infrastrukturprojekte „von europäischem Interesse“ ist potentiell ein starker Eingriff in das Planungsrecht der Mitgliedstaaten sowie in die Beteiligungsrechte von Betroffenen und der Öffentlichkeit.

Zusammenfassung der Bewertung

Die geplante bessere Koordinierung und zukunftsgerichtete Planung des grenzüberschreitenden Infrastrukturausbaus in der EU ist notwendig, damit der Energiebinnenmarkt verwirklicht werden kann und damit die Infrastruktur mit dem politisch forcierten Ausbau erneuerbarer Energien Schritt hält. Der angekündigte energiepolitische „Fahrplan für Energie bis 2050“ kann die Planbarkeit für langfristige Infrastrukturinvestitionen erhöhen. Es wäre aber unrealistisch, zu erwarten, dass mit ihm die energiepolitische Zukunft der nächsten vierzig Jahre geplant werden könnte.

Energieeffizienz sollte zu möglichst geringen Kosten erreicht werden. Die Stärkung marktorientierter Instrumente wie die Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Produkten hilft dabei. Wichtig wäre aber auch, dass die Kommission zukünftig ineffiziente dirigistische Maßnahmen unterlässt. Insbesondere die geplante Ausweitung der Produktregulierungen auf Basis der Ökodesign-Richtlinie sowie die vorgesehene Verpflichtung für Energieverteiler und -versorger, Energieeinsparungen ihrer Abnehmer sicherzustellen sind daher kontraproduktiv.